



# LISTEMANN

perfecting materials

## Einkaufsbedingungen

Stand: Jan. 2014 Rev1

Seite: 1 von 1

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die **Listemann AG Werkstoff- und Wärmebehandlungstechnik** und die **Listemann Technology AG (LISTEMANN)**

- Der Lieferant muss mindestens ein gemäss EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, so ist dies vor Annahme der Bestellung *Listemann* mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise mit der Qualitätsstelle zu vereinbaren.
- Der Lieferant muss auf Verlangen Qualitätsnachweise (Prüfbescheinigungen) beistellen können.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Der Lieferant verpflichtet sich *Listemann* über fehlerhafte Produkte zu informieren und entsprechende Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile zu treffen.
- Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Bestellgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- *Listemann* übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit der *Listemann* Bestellnummer beizufügen. Der Lieferort ist in der Bestellung definiert. Ist dies nicht der Fall, so gelten die u.g. Adressen als Lieferort. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer immer an den Hauptsitz in Bendorf/Liechtenstein zu senden.
- Der Lieferant gewährt das Zutrittsrecht zur Organisation für *Listemann* bzw. deren Kunden, sowie der Luftfahrtbehörde in alle Einrichtungen, die mit der Bestellung zu tun haben, sowie Einsicht in alle entsprechenden Aufzeichnungen.
- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% des Nettopreises oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung.
- Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Listemann* an Dritte weitergeben.

**Bei Lieferanten aus der EG-, EWR- bzw. EFTA-ZONE sind unbedingt die Versandvorschriften von Listemann zu beachten, welche u.a. die Erstellung der Proforma-/Zoll-Rechnung regeln!** (siehe: [www.listemann.com/service/downloads](http://www.listemann.com/service/downloads))